



**HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat**

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

41.3.40448-2019-04
0015552.0001

24.04.2020

**Der
Firma
Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG
v. d. Veltins Verwaltungs-GmbH
v.d. GF Herrn Peter Peschmann
An der Streue 1 - 4
59872 Meschede- Grevenstein**

wird auf Ihren Antrag vom 03.12.2019 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Brauerei, hier: Neubau der Abfüllanlage 6 mit Abfüllgebäude (G41A) und der Logistikanbindung (G56A) in der Gemarkung Grevenstein, Flur: 12, Flurstück 753, Flur: 15, Flurstücke 233, 242 und 243, erteilt.

(§§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG))

I. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. **Errichtung des Abfüllgebäudes (G41A) mit den Ebenen 01 bis 05 mit einer Höhe von max. 26 m und des Gebäudes für die Logistikanbindung (G56A) ebenfalls mit einer Höhe von max. 21,50 m mit dem zugehörigen Treppenhaus 2 mit einer Höhe von max. 28,40 m entsprechend den Bauzeichnungen und den erforderlichen baulichen Maßnahmen (Gründung, Bodenplatte, Wände, Decken, usw. und der erforderlichen Infrastruktur).**
2. **Errichtung und Betrieb**
 - **der Abfüllanlage 6 mit einer Nennleistung von max. 50.000 Flaschen (0,33 l / 0,5 l) pro Stunde auf der Ebene 05 (+ 15,16 m) in dem Gebäude G41A,**
 - **der fördertechnischen Anlagen in fünf Ebenen in dem Gebäude G41A für die Logistikanbindung G56A,**
 - **sowie den erforderlichen baulichen Maßnahmen und Einrichtung der zugehörigen Neben- und Hilfsinstallationen**
3. **Der Ausstoß an Bier / Biermischgetränken beträgt unverändert max. 18.000 hl je Tag als Viertel-jahresdurchschnittswert im Ausgang der Betriebseinheit FA99 (Fassabfüllung) und FF99 (Flaschen- und Dosenabfüllung). Der Jahresausstoß an Bier / Biermischgetränken wird wie beantragt von 3.000.000 hl auf 3.300.000 hl erhöht.**
4. **Die beantragte Betriebszeit der Abfüllanlage 6 und der fördertechnischen Anlagen ist werktätlich von Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 24:00 Uhr.**
5. **Zulassung des vorzeitigen Beginns:**

Mit der Bestandskraft dieser Genehmigung endet die Zulassung des vorzeitigen Beginns von Errichtungsmaßnahmen vom 18.02.2020, Az.: 41.3.40448-2019-04.

6. **Eingeschlossene Genehmigungen:**

Die Genehmigung schließt gemäß **§ 13 BImSchG** folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 und § 75 Abs.1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW).
- Abweichung gemäß § 69 BauO NRW für die Durchgangsbreite der Hauptgänge von mindestens 2,00 m.

II. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Ordner 1:

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 1. | Anschreiben vom 03.12.2020 | Blatt 1 bis 2 |
| 2. | Inhaltsverzeichnis | Blatt 1 bis 3 |
| 3. | Antrag nach Formular 1 vom 02.12.2020 | Blatt 1 bis 9 |
| 4. | Angaben zu den Investitionskosten | |
| 5. | Topographische Karte - Auszug - M 1 : 25.000 | |
| 6. | Topographische Karte - Auszug - M 1 : 5.000 | |
| 7. | Lageplan Brauerei mit Betriebseinheiten | |
| 8. | Bauvorlagen | Blatt 1 bis 38 |
| 9. | Wärmeschutznachweis | Blatt 1 bis 29 |
| 10. | Brandschutzkonzept Neumann, Krex & Partner, 10180779-0.1 vom 08.07.2019, Stand: 22.11.2019 mit Brandschutzplänen | Blatt 1 bis 48 |

Ordner 2:

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 11 | Anlagen- und Betriebsbeschreibung Brauerei“
Anpassung der Logistik an die Artikelstruktur“ | Blatt 1 bis 7 |
| 12. | Schematische Darstellung | |
| 13. | Maßnahmen nach Betriebseinstellung | |
| 14. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung Betriebseinheit FF99
“Abfüllanlage 6“ | Blatt 1 bis 11 |
| 15. | Funktionsschema “Abfüllanlage 6“ | |
| 16. | Fließschema “Abfüllanlage 6“ | |
| 17. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung Betriebseinheit LG99
“Abfüllanlage 6“ | Blatt 1 bis 5 |
| 18. | Blockschema Ist/Soll | Blatt 1 bis 2 |
| 19. | Angaben zum Arbeitsschutz | Blatt 1 bis 3 |
| 20. | Immissionsprognose | |
| 21. | Schalltechnischer Bericht vom Ing. Büro Draeger Akustik vom 15.11.2019 | Blatt 1 bis 57 |
| 22. | Formulare 2 bis 5 | Blatt 1 bis 12 |
| 23. | Emissionsquellenplan | |
| 24. | Angaben zur Niederschlagentwässerung mit Stellungnahme aqua consalt | Blatt 1 bis 7 |
| 25. | Formular 8.1 bis 8.5 | Blatt 1 bis 53 |

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 26. | Sicherheitsdatenblätter | Blatt 1 bis 183 |
| 27. | Angaben zur IED-Anlage | |
| 28. | Aussage zum Ausgangszustandsberichts (AZB) | |
| 29. | Angaben zum UVPG und Artenschutzprüfung vom 29.11.2019 | Blatt 1 bis 31 |

* Die Blattzahl reduziert sich entsprechend bei doppelseitigem Druck.

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines:

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Zulassung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Betriebsgelände jederzeit bereitzuhalten und der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die bisher erteilten Genehmigungen behalten Ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

2. Allgemeine Nebenbestimmungen:

2.1 Anzeige über Baubeginn:

Dem Hochsauerlandkreis - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (Genehmigungs- und Überwachungsbehörde), und der Bezirksregierung Arnsberg - Arbeitsschutzverwaltung, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, sowie der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede, Sophienweg 3, 59872 Meschede, ist der Zeitpunkt des Baubeginns schriftlich anzuzeigen.

2.2 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage:

Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Behörde mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2.3 Betreiberwechsel:

Der Übergang des Betriebes auf einen Rechtsnachfolger ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich anzuzeigen.

2.4 Frist für Errichtung und Betrieb:

Mit dem Betrieb der Anlage muss innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides begonnen werden.

Hinweis:

2.5 Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz:

- 3.1 Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Carl-Veltins-Straße 1 und 12 in 59872 Meschede - Grevenstein

**tagsüber 55 dB (A) und
nachts 40 dB (A)**

Am Wald 6, Burgstraße 24, Im Haan 17 und 21 in 59872 Meschede - Grevenstein

**tagsüber 60 dB (A) und
nachts 45 dB (A)**

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503).

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A)

und

- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

- 3.2 Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 3.1 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes der Überwachungsbehörde zu übersenden (in Papierversion und auch per E-Mail an die Adresse: post@hochsauerlandkreis.de).

Hinweis:

Die Messstellen sind in der Anlage 1 in Verbindung mit der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlasses vom 20.05.2003 über die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterung sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen (MBL NRW. S. 924) in der jeweils geltenden Fassung, sowie auch unter der Adresse: www.resymesa.de bekannt gegeben.

- 3.3 Das Schallgutachten des Ingenieurbüros Dräger Akustik, Winziger Platz 2, 59872 Meschede, Nr. 19-70 vom 15.11.2019 ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die dort unter Punkt 9 Lärmschutzmaßnahmen aufgeführten Schallschutzmaßnahmen sind bei der Bauausführung umzusetzen und zu beachten.

- 3.4 Die Einhaltung der im Schallgutachten geforderten höchstzulässigen Schalleistungspegel für die Außenbauteile und betriebstechnischen Anlagen (Lüftungsgeräte und Füllerabsaugung) ist der Unteren Immissionsschutzbehörde spätestens vier Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen (z.B. durch Bescheinigung des Lärmgutachters).
- 3.5 Sofern von den im Gutachten aufgeführten Schallschutzmaßnahmen abgewichen werden soll, ist die Wirksamkeit der Ersatzmaßnahmen vorab durch den Gutachter bestätigen zu lassen.

4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz:

- 4.1 **Vor Baubeginn** ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede ein Nachweis eines öffentlich-bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen, dass die Feinabsteckung nach den in den genehmigten Lageplänen und Bauzeichnungen festgelegten Abmessungen und Höhenlagen erfolgt ist.
- 4.2 **Spätestens bei Baubeginn** ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde die statische Berechnung einschließlich der Bewehrungs-/Konstruktionspläne vorzulegen, die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein müssen; alternativ können die Nachweise der Standsicherheit (2-fach) zur Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden.
- 4.3 **Spätestens bei Baubeginn** ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen nach §§ 3 und 4 EnEV unter Berücksichtigung des klimabedingten Wärme- und Feuchteschutzes vorzulegen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft sein muss.

- 4.4 **Mit der Anzeige über den Baubeginn** ist die **schriftliche Erklärung** einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, dass sie/er mit den stichprobenhaften Kontrollen beauftragt ist, ob das Vorhaben entsprechend der Nachweise über die Standsicherheit errichtet wird.
- 4.5 **Mit der Anzeige über den Baubeginn** ist die **schriftliche Erklärung** einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, dass sie/er mit den stichprobenhaften Kontrollen beauftragt ist, ob das Vorhaben und deren energietechnische Ausrüstungen entsprechend der Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 3 und 4 EnEV und dem Energieausweis errichtet wird.
- 4.6 **Mit der Anzeige über den Baubeginn** ist die **schriftliche Erklärung** einer/eines **Fachbauleiterin/-s für den Brandschutz** vorzulegen, dass sie/er zur Umsetzung der Anforderungen des Brandschutzkonzeptes und der Nebenbestimmungen der Baugenehmigung beauftragt ist.
- 4.7 Entlang des Böschungsfußes ist **um das gesamte geplante Gebäude herum** ein mindestens 1,25 m breiter Weg für die Einsatzkräfte der Feuerwehr anzulegen sowie stets frei und nutzbar zu halten.
- 4.8 Für die Ausführung der **Steigleitungen** für die Feuerwehr sind die Anforderungen der DIN 14462 bzw. 14461 zu beachten.
- 4.9 Im Hinblick auf die Objektgröße sind im **Feuerweherschlüsseldepot mindestens 5 Generalschlüssel** für die Feuerwehr zu hinterlegen.
- 4.10 Die Not- bzw. Hauptschalter sind **deutlich sichtbar** zu beschriften und zu kennzeichnen.
- 4.11 Im Bereich des Böschungskopfes ist eine Feuerwehraufstellfläche sowie eine Feuerwehrezufahrt zu den vorhandenen nordwestlichen Verkehrsflächen zu installieren. **Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle und dem Leiter der Feuerwehr der Stadt Meschede abzustimmen.**
- 4.12 Die **Einzelheiten** zur Gestellung eines geeigneten Transportmittels durch den Antragsteller für die Feuerwehr zur Nutzung des zweiten Rettungsweges (Brandschutzkonzept Ziffer 2.1) **sind mit der Brandschutzdienststelle und dem Leiter der Feuerwehr abzustimmen.** Mit dem Transportmittel müssen sowohl Einsatzkräfte als auch Ausrüstung transportiert werden können. Dies kann z.B. ein entsprechendes UTV (Utility Vehicle) mit Anhänger sein.
- 4.13 Das geplante Löschanlagenkonzept ist **mit der Brandschutzdienststelle und dem Leiter der Feuerwehr abzustimmen.**
- 4.14 **Mit der Anzeige der Rohbauabnahme** ist eine von allen Beteiligten unterschriebene Bestätigung über die **Abstimmungsgespräche mit Ergebnisprotokoll** bei der Unteren Bauaufsicht einzureichen.
- 4.15 Der zu erstellende **Feuerwehrplan** ist der Brandschutzdienststelle über die untere Bauaufsichtsbehörde in Papierform zur **Prüfung vorzulegen.** Ferner ist die Endfassung der Unteren Bauaufsichtsbehörde in Papierform für die Bauakte zur Verfügung zu stellen.

- 4.16 Der **Feuerwehr** ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen **Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse** zu verschaffen.
- 4.17 **Mit der Anzeige über die Fertigstellung** sind für die Feuerschutzabschüsse die entsprechenden Zulassungen und Übereinstimmungserklärungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Dies gilt insbesondere für die Brandfallsteuerungen der Abschlüsse im Bereich von Förderanlagen.
- 4.18 **Mit der Anzeige über die Fertigstellung** sind die mängelfreien Abnahmebescheinigungen der Prüfsachverständigen über nachfolgende technische Anlagen vorzulegen:
- Lüftungstechnische Anlagen/Rauchabzugsanlagen,
Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen,
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
Elektrische Anlagen und für die
Selbsttätigen Feuerlöschanlagen (Sprinkleranlagen).
- 4.19 **Mit der Anzeige über die Fertigstellung** ist die Bescheinigung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie/er sich durch stichprobenhafte Kontrollen davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend der Nachweise über die Standsicherheit errichtet wurde.
- 4.20 **Mit der Anzeige über die Fertigstellung** ist die Bescheinigung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie/er sich durch stichprobenhafte Kontrollen davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend der Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach §§ 3 und 4 EnEV und des Energieausweises errichtet wurde. Ebenso ist die Unternehmererklärung im Sinne des § 26a Abs. 1 EnEV vorzulegen.
- 4.21 **Die Fertigstellung des Rohbaus sowie die abschließende Fertigstellung** sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.
- 4.22 **Hinweis:**
- Bezüglich dem geplanten Einbau einer Lüftungstechnischen Anlage (Brandschutzkonzept Ziffer 2.8) wird auf die Genehmigungspflicht hingewiesen („Lüftungsgesuch“).**

5. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Abfallrecht:

- 5.1 Unbelasteter Bauschutt ist sortenrein und frei von Fremdanteilen wie Bau- und Abbruchholz, Kunststoffen, Baustellenabfällen etc. zu erfassen und einer genehmigten Verwertung oder der Beseitigung auf einer genehmigten Bauschuttdeponie des Hochsauerlandkreises anzuliefern. Der Anteil nichtmineralischer Bestandteile darf auf den Deponien, auf denen der Abfall zugelassen ist, 3 Masse-% pro Anlieferung nicht überschreiten.

Welche Deponie zur Verfügung steht, kann bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (Herrn Grothoff, Tel.: 0291/94-1648) vor Beginn der Baumaßnahme erfragt werden.

- 5.2 Bauholz ist getrennt von Bauschutt und Baustellenabfällen zu erfassen, nach den Vorgaben der AltholzV einzugruppieren und einer genehmigten Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zuzuführen. Eine Entsorgung auf Deponien im Hochsauerlandkreis ist nicht zulässig.
- 5.3 Während der Baumaßnahme anfallende Baustellenabfälle sind getrennt vom Bauschutt und Bodenaushub einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung oder der Beseitigung zuzuführen.
- 5.4 Verpackungsmaterialien von angelieferten Baustoffen sowie von auf der Baustelle tätigen Handwerkern mitgelieferte Verpackungen sind nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung getrennt und sortenrein der Wiederverwertung zuzuführen.
- 5.5 Verpackungsmaterial wie Transport-, Um- und Verkaufspackungen von angelieferten Rohstoffen sind getrennt von der öffentlichen Abfallentsorgung im Sinne der Verpackungsverordnung sortenrein zu erfassen und dem Wirtschaftskreislauf wieder zuzuführen.

Hinweise

- 5.6 Das Verbrennen von Bau- und Abbruchholz sowie sonstiger Abfälle ist aufgrund der abfallrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) unzulässig.
- 5.7 Das geführte Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen des Hochsauerlandkreises enthält zum Baugrundstück eine Eintragung. Aus der Sicht der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises bestehen jedoch keine Bedenken gegen das Vorhaben.

6. Hinweise zum Arbeits- und technischen Öffentlichkeitsschutz:

- 6.1 Bei der Planung und Durchführung der beantragten Baumaßnahmen sind insbesondere zu berücksichtigen:
- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) - Abschnitt 3 - Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlage,
 - die einschlägigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten-Richtlinien (**ASR**) zur Konkretisierung der Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Maßgeblich ist jeweils die z.Z. geltende Fassung.
- 6.2 Die Errichtungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Arbeitsschutzvorschriften und einschlägigen Rechtsvorschriften, Technischen Baubestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der VDE-Bestimmungen, der DIN-Normen und sonstigen anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

7. Nebenbestimmungen und Hinweis zum Gewässerschutz

- 7.1 Es dürfen nur für die jeweiligen Lagermedien zugelassene und beständige Behälter (z. B. mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung) aufgestellt bzw. eingebaut werden.
- 7.2 Die wasser- und bodengefährdenden Stoffe müssen in bzw. über flüssigkeitsdichten Auffangwannen oder in zugelassenen doppelwandigen Behältern gelagert werden. Diese Wannen bzw. Behälter müssen gegen das jeweilige Lagergut beständig sein. Alternativ kann der Boden des Lagerraums flüssigkeitsundurchlässig als sog. Wanne ausgebildet werden. Hierzu muss er der Betongüte C 30/37 wu entsprechen und mit einer gegen das Lagergut beständigen Beschichtung versehen werden.
- 7.3 Die Auffangwannen oder der als Wanne ausgebildete beschichtete Boden müssen den Inhalt des jeweils größten Behälters, mindestens jedoch 10 % des Gesamtrauminhaltes der über bzw. auf ihnen gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Es dürfen nur Auffangwannen oder Beschichtungen eingebaut werden, die für das Lagergut zugelassen sind (Nachweis: allgemein bauaufsichtliche Zulassung).
- 7.4 Bei der Zusammenlagerung von Chemikalien und sonstigen wassergefährdenden Stoffen ist darauf zu achten, dass keine unerwünschten Reaktionen auftreten können (z.B. durch separate Auffangwannen).
- 7.5 Bei wesentlichen Änderungen prüfpflichtiger Anlagen, z.B. Änderungen an Rohrleitungen im Bereich der bestehenden Konzentratstationen müssen diese Anlagen vor Inbetriebnahme durch einen anerkannten Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Die Prüfung ist vom Bauherrn/Betreiber der Behälteranlage auf eigene Kosten zu veranlassen. Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Sachverständige i.d.R. direkt vor Ort einen Prüfbericht aus, der mir unverzüglich vorzulegen ist.
- 7.6 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtheit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.
- 7.7 Folgende Unterlagen sind der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises vor Inbetriebnahme vorzulegen:
- 7.7.1 Prüfzeichen- und Beständigkeitsnachweise über die angebrachten Beschichtungen oder Prüfzeichen/Bauartzulassung der Auffangwannen ggf. der Fassregale.

7.7.2 Prüfbericht/Prüfbescheinigung des Sachverständigen.

7.8 Hinweis:

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Verbindung mit den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes NW (LWG) - in den z. Z. gültigen Fassungen - errichtet und betrieben werden.

Allgemeine Hinweise:

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in der Nebenbestimmung Nummer 2.4 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

o d e r

 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen ist zu beachten (Umweltschadensanzeige-Verordnung).
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landrat des Hochsauerlandkreises, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen - ist zu beachten.
- VII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).

VIII. Die Errichtung der Anlage und der Betrieb der Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.

IX. Folgende Unfallverhütungsvorschriften sind u.a. zu beachten:

- DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
- DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten und die
- DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG
- Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV
- Baustellenverordnung - BaustellV
- Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV

insbesondere im Hinblick auf die Durchführung einer **Gefährdungsbeurteilung und -dokumentation** sowie die **Unterweisung der Beschäftigten** auf der Grundlage von **Betriebsanweisungen**

sowie die einschlägigen

- **Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)**, wie z.B.:

- | | |
|------------------|--|
| TRBS 1111 | Gefährdungsbeurteilung |
| TRBS 1201 | Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen |
| TRBS 1203 | Befähigte Personen |

- **Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)**, wie z.B.:

- | | |
|-----------------|--|
| ASR A1.3 | Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung |
| ASR A2.1 | Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen |
| ASR A2.2 | Maßnahmen gegen Brände |
| ASR A2.3 | Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan |

- **Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)**, wie z.B.:

- | | |
|---------------|---|
| RAB 30 | Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) |
| RAB 31 | Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - SiGePlan |

Maßgeblich ist jeweils die zurzeit geltende Fassung.

Hinweis:

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

- Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
- Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 56.2- Ar, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

- X. Die **Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nur zulässig**, wenn die durchzuführenden Arbeiten unter die gesetzlichen Ausnahmeregelungen des § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) fallen oder die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 56.5) eine Ausnahmegewilligung vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung erteilt hat.

Werden Arbeitnehmer an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt, steht ihnen gemäß § 11 ArbZG ein Ersatzruhetag zu.

Auf die Bedarfsgewerbeverordnung NRW wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

IV. Begründung

1. Genehmigungsverfahren

Die Antragstellerin betreibt in 59872 Meschede - Grevenstein, An der Streue 1 - 4, eine Brauerei.

Der Antrag vom 3. Dezember 2019 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage durch die Errichtung und den Betrieb der im Tenor dieses Bescheides genannten Maßnahmen.

Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 7.27, Spalte 1, genannten Brauereien mit einem Ausstoß von mehr als 3.000 hl Bier pro Tag als Vierteljahresdurchschnittswert in Verbindung mit der in Nr. 1.2, Spalte 2, Buchstabe b, genannten Feuerungsanlagen (*Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zur Zeit geltenden Fassung*).

Zudem sind Anlagen dieser Art unter Nr. 7.26.1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24.02.2010 (in der zurzeit geltenden Fassung) genannt, für die gemäß § 9 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist. Die Bewertung der beantragten Änderung der Anlage gemäß § 9 UVPG ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Über das Ergebnis wurde die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises gemäß § 5 UVPG informiert.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß §§ 6 und 16 BImSchG der Genehmigung.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV- vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung.

Für das Genehmigungsverfahren ist die Untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU).

Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen ist gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen worden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die nachteilige Auswirkungen des Vorhabens für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Die zuständigen sachverständigen Behörden haben den Antrag gemäß § 11 der 9 BImSchV auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben.

Folgende Stellungnahmen liegen u.a. vor:

- Stadt Meschede, Planung und Bauordnung,
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung,

sowie die Stellungnahmen der Fachdienste des Hochsauerlandkreises:

- Brandschutzdienststelle,
- Wasserwirtschaft,
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz,
- Gesundheitsamt Trinkwasser und Umwelthygiene und die
- Untere Naturschutzbehörde, Jagd.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des seit 05.06.1978 / 12.07.1985 wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede.

Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen.

Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Meschede wurde mit der Stellungnahme vom 10. Februar 2020 erteilt.

Die Abweichung gemäß § 69 BauO NRW für die Feuerwehrumfahrt - Abschnitt 5.2.2 - und die Durchgangsbreite der Hauptgänge von mindestens 2,00 m – Abschnitt 5.6.4 - wurde zugelassen.

Der Ausgangszustandsbericht vom wurde mit Genehmigungsantrag vom 30. Mai 2014 zur Änderung und zum Betrieb der Brauerei, hier: Errichtung und Betrieb einer Mikrogasturbine, vorgelegt. Die Genehmigung hierzu wurde mit Datum vom 19. September 2014, 51.3.0015552 - G 32/14 – Nd, erteilt.

Der Ausgangszustandsbericht wurde bereits fortgeschrieben und mit der Genehmigung vom 18. Oktober 2018, Aktenzeichen 41.3.40152-2018-301, genehmigt.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2b genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken (BREF) in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (BVT-Merkblatt) vom Dezember 2005.

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Lärm

Gemäß dem Antrag werden die Immissionsrichtwerte an der nächsten Wohnbebauung eingehalten. Der Nachweis erfolgte durch eine Schallprognose.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß der TA Luft waren nicht erforderlich.

AwSV/Bodenschutz/Grundwasser

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen, den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Abwasserrechtliche Belange sind nicht Antragsgegenstand.

Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit der vorliegende Ausgangszustandsbericht fortgeschrieben werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist es nicht erforderlich, den Ausgangszustandsbericht zu ergänzen.

Der Ausgangszustandsbericht dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Brauerei.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u.a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

3. Entscheidung

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG ist die Brauerei so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind, sind insbesondere die

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

s o w i e d i e

diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen
(SMBl. NRW. 7130)

zu berücksichtigen.

Die Prüfung gem. § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gem. § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch das Bauordnungsamt gesondert erhoben.

VI. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
 2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
 3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
 4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
 5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
 6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
 7. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung
 8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)
 9. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
 10. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)
 11. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
 12. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)
 13. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
 14. Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
 15. Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
 16. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
 17. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)
 18. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
 19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
- in der jeweils geltenden Fassung –

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 24.04.2020

Im Auftrag

gez.

Nieder